

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Anlagenrecht

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



AMW2-BA-18107/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [anlagen.bham@noel.gv.at](mailto:anlagen.bham@noel.gv.at)

Fax: 07472/9025-21231 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

BearbeiterIn

+43 (7472) 9025

Durchwahl

Datum

Hickersberger Brigitte

21274

14.03.2022

Betrifft

Tanzberg Agrar GmbH; Wallsee-Sindelburg, NÖ IPPC Anlage (NÖ IBG)

## K U N D M A C H U N G

### gemäß § 5 Abs. 8 NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz (NÖ IBG)

Mit Bescheid vom 28. Februar 2022, Zahl AMW2-BA-18107/001, wurde der **Tanzberg Agrar GmbH** die Bewilligung für die Errichtung und Erweiterung eines Junghennenaufzuchtstalles (47.990 Tiere) in Volierenhaltung, eines Kotlagers, zwei Futtersilos, eines Waschwasserbehälters und einer Brückenwaage im Standort 3313 Wallsee-Sindelburg, Ried 1, Grst.Nr. 635, KG Ried, Gemeinde Wallsee-Sindelburg, nach dem NÖ IPPC Anlagen und Betriebe Gesetz (NÖ IBG) erteilt. In diesem Verfahren war die Öffentlichkeit zu beteiligen:

Die Kundmachung gemäß § 5 Abs. 2 NÖ IPPC erfolgte vom 15.04.2021 bis 04.06.2021 an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Amstetten. An der Amtstafel der Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg erfolgte die Kundmachung vom 14.04.2021 bis 27.05.2021.

Gemäß § 5 Abs. 8 NÖ IPPC-Anlagen- und Betriebe Gesetz besteht die Möglichkeit, bis zum **06. Mai 2022** bei der Behörde während der Amtsstunden Einsicht in den Bewilligungsbescheid zu nehmen.

Betreffend Parteienverkehr beachten Sie bitte die aktuellen Informationen auf der Homepage der Behörde:

[http://www.noel.gv.at/noel/Amstetten/Bezirkshauptmannschaft\\_Amstetten.html](http://www.noel.gv.at/noel/Amstetten/Bezirkshauptmannschaft_Amstetten.html)

Eine telefonische Terminvereinbarung ist derzeit jedenfalls zwingend erforderlich.

### § 5 Abs.8 NÖ IPPC Anlagen- und Betriebe Gesetz lautet auszugsweise:

Die Behörde hat im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung oder einer im Bundesland weit verbreiteten Wochenzeitung und auf der eigenen Internetseite kundzumachen, dass die Entscheidung über die Bewilligung einer Anlage innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Zeitraums bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. Diese Bekanntgabe hat auch Angaben über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu enthalten.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. G e r e r s d o r f e r